

Landkreis Diepholz
-Fachdienst Sicherheit und Ordnung-
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz

Auskunft erteilen: Herr Brauer, Frau Büntemeyer
Telefon: 05441/976-4046 oder 976-1662
Fax: 05441/976-4969
Mail: christian.brauer@diepholz.de
inka.buentemeyer@diepholz.de

Merkblatt zur Steuerpflicht

Informations- und Beratungsgespräch gemäß § 7 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)

Die Behörde ist verpflichtet, in einem sog. Informations- und Beratungsgespräch über die Steuer- und Erklärungspflichten für Prostituierte zu informieren. Die Steuerpflicht gilt für alle tätigen Prostituierten – sowohl im Angestelltenverhältnis als auch für Selbständige.

Die Einkünfte aus sexuellen Dienstleistungen unterliegen der Einkommenssteuer bei Selbständigen bzw. der Lohnsteuer bei Angestellten. Es gibt noch verschiedene weitere Arten von Steuern, die für Prostituierte von Bedeutung sind.

Ob eine Tätigkeit selbstständig oder nicht selbstständig ausgeübt wird, hängt von der konkreten Arbeitssituation ab. Allein die Bezeichnung in einem Vertrag reicht für die Einordnung nicht aus. Angestellte müssen zum Beispiel feste Arbeitszeiten einhalten und erhalten eine feste Grundvergütung auch ohne Kundschaft. Selbstständige tragen das eigene Unternehmerrisiko, verfügen über eine eigene Betriebsstätte und gestalten Tätigkeit und Arbeitszeit frei.

Wer sich informieren möchte, kann sich weitere Informationen zur Steuerpflicht beim jeweiligen Finanzamt vor Ort einholen. Auch die Beratungsstellen für Prostituierte können hier weiterhelfen.

Steuerpflicht für Angestellte

Lohnsteuer als Einkommenssteuer

Wer im Angestelltenverhältnis tätig ist, zum Beispiel in einem Bordell oder in einer Bar, ist steuerlich Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer. Angestellte müssen bei Beschäftigungsbeginn von ihren Arbeitgebern bei der Finanzverwaltung angemeldet werden. Der Arbeitgeber behält die Lohnsteuer ein und führt sie an das Finanzamt ab. Am Ende des Kalenderjahres oder wenn die Anstellung endet, erhält die oder der Angestellte darüber eine Lohnsteuerbescheinigung.

Werbungskosten

Prostituierte können wie alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Aufwendungen, die sie zur Ausübung ihres Berufes tätigen (Fahrten zur Arbeitsstätte und Kosten für Untersuchungen beim Gesundheitsamt), als Werbungskosten steuerlich geltend machen.

Steuerpflicht für Selbständige

Einkommenssteuer

Wer als Prostituierte oder Prostituirter selbstständig ist, erzielt damit Einkünfte, für die Steuern gezahlt werden müssen.

Dabei gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Betrieb. Die Betriebseröffnung muss gemeldet und es muss jährlich eine Einkommenssteuererklärung abgegeben werden.

Grundlage für die Höhe der zu zahlenden Steuern ist der Gewinn. Daher müssen alle Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet werden.

Landkreis Diepholz
-Fachdienst Sicherheit und Ordnung-
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz

Auskunft erteilen: Herr Brauer, Frau Büntemeyer
Telefon: 05441/976-4046 oder 976-1662
Fax: 05441/976-4969
Mail: christian.brauer@diepholz.de
inka.buentemeyer@diepholz.de

Wenn man nur niedrige Einnahmen hat gibt es die Möglichkeit, einen Freibetrag in Anspruch zu nehmen. Die Höhe des Freibetrages kann beim Finanzamt vor Ort erfragt werden.

Umsatzsteuer

Selbstständig arbeitende Prostituierte müssen Umsatzsteuer zahlen, wenn die Einnahmen im vorangegangenen Jahr eine gewisse Höhe überstiegen haben. Die Umsatzsteuer beträgt zurzeit 19 Prozent.

Gewerbsteuer

Die Gewerbesteuer erheben Kommunen für Unternehmen, die in dem Gebiet ansässig sind. Auch Prostituierte, die einen Gewerbebetrieb unterhalten, müssen auf ihre erzielten Gewinne Gewerbesteuer zahlen. Die Höhe der Gewerbesteuer ist von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Die Gewerbesteuer wird grundsätzlich erst ab einer bestimmten Gewinnhöhe pro Jahr fällig.

Vergnügungssteuer

In einigen Städten und Gemeinden wird eine Vergnügungssteuer für Prostitution erhoben. Davon können auch selbstständige Prostituierte betroffen sein. Die Höhe der Abgabe richtet sich z. B. nach „Veranstaltungstagen“ oder nach der „Veranstaltungsfläche“.

Steuervorauszahlung/Steuererklärung

Das Finanzamt legt auf Grundlage der erwarteten oder der bisher erzielten Gewinne Einkommenssteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen fest. Der Gewerbetreibende muss die Steuervorauszahlung in der Regel alle drei Monate zahlen.

Auch für die Umsatzsteuer müssen ggf. Vorauszahlungen geleistet werden. Nach Ablauf des Jahres muss eine Einkommenssteuererklärung und ggf. zusätzlich eine Umsatzsteuer- sowie eine Gewerbesteuererklärung abgegeben werden. Auf der Grundlage dieser Erklärungen erlässt das Finanzamt dann die Steuerbescheide.

Wird eine Steuererklärung nicht abgegeben, schätzt das Finanzamt den Gewinn und den Umsatz. Die Schätzungen fallen in der Regel höher aus als die Festsetzungen.

Weitere Informationen zur Steuerpflicht erhalten Sie beim Finanzamt vor Ort oder auf der Internetseite der Oberfinanzdirektion Niedersachsen. Dort sind Informationen für Prostituierte sowie für Betreiber von Bordellen zur Besteuerung zusammengestellt. Auf der Internetseite https://www.ofd.niedersachsen.de/aktuelles_service/steuermerkblaetter_broschueren/98429.html stehen Flyer in verschiedenen Sprachen für die Betreiber/Vermieter mit Grundinformationen zur Besteuerung von Betrieben und Wohnungen im Rotlichtmilieu sowie Flyer in verschiedenen Sprachen für Prostituierte mit Grundinformationen zur Besteuerung sexueller Dienstleistungen zur Verfügung.